



Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

TenneT Offshore GmbH
Herrn Lohmeier
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Bearbeitet von
Frau Flemming
E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0441 9215--

Oldenburg

20223-4751

471

29.10.2024

LanWin5 (NOR-13-1) Offshore-Netzanbindungssystem

Hier: Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 Raumordnungsgesetz – ROG und § 9 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz – NROG)

Sehr geehrter Herr Lohmeier, sehr geehrte Damen und Herren,
die TenneT Offshore GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt LanWin5 die Verlegung einer Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung/Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) vom Anlandungspunkt Dornumergrode (Gemeinde Dornum, Landkreis Wittmund) bis zum Netzverknüpfungspunkt (NVP) NordWestHub in Ovelgönne (Landkreis Wesermarsch).

Das System verläuft bis in den Bereich südöstlich des Bernsteinsees bzw. nordöstlich von Spohle und damit zu großen Teilen parallel zu den bereits landesplanerisch festgestellten TenneT Systemen Richtung Unterweser (Raumordnungsverfahren "Landtrassen 2030"). Für den südlichen Teilabschnitt von LanWin5 ist zu großen Teilen die zukünftige räumliche Bündelung mit dem System BalWin5 (NOR-9-4, NVP Blockland/neu bzw. Werderland) beabsichtigt. Hierbei handelt es sich um eine Neutrassierung bis zum NVP NordWestHub östlich von Großenmeer in der Gemeinde Ovelgönne.

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden (Landkreis Wittmund, Landkreis Friesland, Landkreis Aurich, Landkreis Wesermarsch) in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 20.08.2024 die Zuständigkeit für das Vorhaben LanWin5 nach § 19 Abs. 1 Satz 4 NROG an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2024 (ausschließlich per Mail), haben Sie mir das Vorhaben gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt, damit erklärt, dass Sie keine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragen wollen und mir die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0441 9215-400
Telefax
0441 9215-498

E-Mail
Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

I. Entscheidung

Für das Vorhaben LanWin5 ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Bei der weiteren Planung des Vorhabens ist der in Ihrem Dokument „Unterlage zur Anzeige des Vorhabens“ in Abbildung 19 dargestellte Korridor zur Grundlage für die Trassierung zu machen. Die in der Anzeige aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum sind im weiteren Verfahren zu beachten und zu detaillieren.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens oder im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens herausstellen, dass die Korridore, die Gegenstand Ihrer Anzeige sind, nicht umgesetzt werden können, weil es beispielsweise technische Probleme gibt oder der Trassenraum bereits durch andere Vorhaben vollständig ausgenutzt ist, ist erneut über das Erfordernis einer RVP zu entscheiden. Eine entsprechende Information ist mir zuzuleiten, wenn solche Umstände erkennbar werden.

II. Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 3 ROG für die in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie keine RVP beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG).

Dieses ist hier nicht gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Durch die Ausführungen in der „Bedarfsermittlung 2023 – 2037/2045, der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045“ aus dem März 2024 (BNETZA 2024), wird der Bedarf des Projektes NOR-13-1 bestätigt.

In derselben Bedarfsermittlung wird ebenfalls bestätigt, dass das Projekt mit der Maßnahmennummer M242, als Anbindungssystem NOR-13-1, über den Grenzkorridor N-III durch das Küstenmeer zum NVP in den Suchraum Rastede geführt wird. Die Inbetriebnahme ist für 2031 geplant.

Der Suchraum Rastede, nun verfestigt als NVP NordWestHub östlich von Großenmeer, wird als Multiterminal-Konverter, mit einer Leistung von mehr als 2 Gigawatt (GW) festgelegt. Dies gewährleistet den Anschluss von mehr als einem Netzanschlusssystem.

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2022 ist in Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 als Grundsatz der Raumordnung folgendes festgelegt:

Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Aus Ihrer Sicht als Vorhabenträgerin drängt sich in Teilen die Nutzung einer Trasse auf, die in Parallelage zum bereits landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor der Netzanschlusssysteme NOR-9-3 (ehemals BalWin1, jetzt BalWin4) und NOR-12-1 (ehemals BalWin2 jetzt LanWin1) als Ergebnis des ROV Landtrassen 2030 geführt wird.

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 30.03.2023 wurde von mir ein Trassenkorridor für die genannten Systeme festgelegt, der mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der in dieser Feststellung ergangenen Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

In der Gesamtabwägung der Landesplanerischen Feststellung heißt es:

„Bei der Verlegung der Erdkabelsysteme sind in erster Linie die baubedingten Auswirkungen entscheidungserheblich. Hier sind die Nutzungen Landwirtschaft und Erholung einschließlich Tourismus sowie die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Naturschutz, Boden und Kulturgüter/Bodendenkmalpflege relevant. Im direkten Baustellenbereich ist im Zeitraum der Verlegung keine landwirtschaftliche Bodennutzung möglich. Durch die Baustelle kann die Erholungs- und Tourismusnutzung gestört werden. Während der Bautätigkeit sind Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren im Baufeld und den Randbereichen unvermeidbar. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich beschränkt. Der Boden und die Bodenstruktur werden verändert. Kulturgüter/Bodendenkmale können im zeitlichen Vorfeld der Bauarbeiten dokumentiert werden, können aber ggf. nicht ungestört erhalten werden.

Betriebs- und anlagebedingte dauerhafte Auswirkungen sind allenfalls in geringem Umfang zu erwarten. Eine Überbauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen ist im Regelfall ausgeschlossen und der Boden wird geringfügig erwärmt.“

Das ONAS LanWin5 (NOR-13-1) soll im selben Korridor bis in den Bereich südöstlich des Bernsteinsees bzw. nordöstlich von Spohle in Parallelage zu NOR-9-3 und NOR-12-1 verlaufen.

Sie haben in der nunmehr vorliegenden Unterlage nachvollziehbar dargelegt, dass die im ROV Landtrassen 2030 vorgelegten Unterlagen und deren Ergebnisse auf das Vorhaben LanWin5 übertragbar sind und dass somit der im ROV festgestellte Trassenkorridor Richtung Unterweser bis in den Bereich südöstlich des Bernsteinsees bzw. nordöstlich von Spohle ebenfalls für das

LanWin5-System genutzt werden kann und damit der Verlauf des LanWin5-Systems raumverträglich sowie umweltverträglich ist.

Für den Teilabschnitt des Leitungsbündels von LanWin5, der als Neutrassierung zum NVP NordWestHub östlich von Großenmeer geführt wird, haben Sie auf gleiche Weise die Korridorfindung vorgenommen, welche bei den Landtrassen 2030 angewandt wurde.

Dabei setzt sich die Gesamtbetrachtung zum Leitungsabschnitt der Neutrassierung von LanWin5 (NOR-13-1) aus den Ergebnissen der einzelnen Alternativenvergleiche der Raumordnung, der Umwelt sowie den Fachaussagen zur Natura 2000-Verträglichkeit, dem Artenschutz und Aussagen zur Wasserrahmenrichtlinie zusammen.

Die vorzugswürdige Alternative A1 mit den Alternativen A 1.2 und A 1.3, mit einer Länge von insgesamt 19,3 km, beginnt südwestlich des Bernsteinsees – unterhalb der Siedlung Hullenhausen und oberhalb von Herrenhausen-, quert die L820 am Kreuzungspunkt mit der K107 und verläuft nach Südosten auf dem Gemeindegebiet Rastede bis zur BAB 29. Nach deren Querung knickt der Verlauf nach Süden ab und umgeht das Siedlungsgebiet von Bekhausen im Süden, wobei hier die L825 und ca. 350 m weiter die Bahntrasse von Oldenburg nach Wilhelmshaven gequert wird. Da nördlich und südlich davon ausgedehnte Siedlungsriegel und Bebauungen vorhanden sind wird hier der Forst nördlich des Gut Hahn gequert. Nach der Querung verläuft die Alternative A1, nördlich um die Ortschaft Großenmeer und schwenkt recht gerade nach Osten, um das Gewässer Schanze und den dahinter liegenden Salzendeich zu queren und um anschließend knapp 3 km der nördlich, um Großenmeer verlaufenden Hochspannungsleitung zu folgen und östlich der Ortschaft, nach Querung der B211 im Suchraum des NVP/Konverterstandort NordWestHub zu enden.

Nordwestlich von Großenmeer, im Bereich der Alternativen A 1.3, plant die Gemeinde Ovelgönne die Ausweisung von SO-Flächen für die Windenergie. Dieser Windpark wird in der rechtskräftigen 28. FNP-Änderung der Gemeinde Ovelgönne als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt und zur Erfüllung der Teilflächenziele gem. NWindG durch den Landkreis Wesermarsch angerechnet. Mögliche Leitungen zwischen den Windenergieanlagen selbst sowie Zu- und Ableitungen können in geschlossener Bauweise gequert werden. Darüber hinaus sind in der weiteren Planungsphase zu LanWin5 Anpassungen in der Leitungsführung möglich, so dass eine Konformität erreicht werden kann.

Die Gemeinde Ovelgönne plant östlich der bestehenden Bebauung der Ortschaft Großenmeer eine Ausweisung der dortigen Bereiche als allgemeines Wohngebiet. Es sollen die Flächen östlich der Straße Am Dobben sowie des Dorfweges bis zur Flur Reitkämpe ausgewiesen werden. Im Norden dieser Planung soll in diesem Zusammenhang ein Regenrückhaltebecken erstellt werden. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens ist geplant, die Alternativen A1.3 verlaufen zu lassen.

Hier besteht die Möglichkeit der Verschiebung bzw. der kleinräumigen Anpassung der Alternative nach Norden hin, so dass der Konflikt ausgeräumt und die Konformität erreicht werden kann.

Darüberhinaus tangiert oder durchquert die vorzugswürdige Alternative Vorranggebiete Torferhaltung. Diese sind in den Unterlagen zur Anzeige in der Karte „Raumordnung – berührte Ziele“ nur teilweise als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Im Text wird in der Überschrift neben den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) auch das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) angesprochen, der Text bezieht sich aber ausschließlich auf die RROP. Bei der weiteren Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung aus allen Raumordnungsprogrammen einzustellen, insbesondere sind die Vorranggebiet Torferhaltung zu beachten.

Beim Bau des Erdkabels können temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen nötig sein. Darüber hinaus sind Drainagewirkungen der späteren Trasse möglich. Bei drainierten Torfkörper ist die Funktion der Kohlenstoffsenke nichtmehr gegeben. Die Festlegungen als Vorranggebiet Torferhaltung stehen dem Erdkabelvorhaben mit erheblichem Gewicht entgegen. Möglicherweise können im Zuge der Feintrassierung konkurrierende Effekte vermieden werden (leichte Verlegung). Zudem können den Drainagewirkungen aktiv durch geeignete Staumaßnahmen entgegengewirkt werden, um eine dauerhafte Entwässerung zu vermeiden.

Es ist zwingend erforderlich, eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmungen „Torferhalt“ zu erzielen, weil es sich bei der Festsetzung des betroffenen Vorranggebietes jeweils um eine schlussabgewogene raumordnerische Festlegung handelt, die als Ziel der Raumordnung gemäß § 4 ROG zu beachten ist.

Im Planfeststellungsverfahren muss eine Vereinbarkeit nachgewiesen werden. Auf die u.a. Hinweise wird verwiesen.

Nach Prüfung durch mich als zuständige obere Landesplanungsbehörde ist die von Ihnen als Vorhabenträgerin vorgesehene vorzugswürdige Leitungsführung die raum- und umweltverträglichste Alternative.

Insgesamt ist nicht zu befürchten, dass die Maßnahme im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 4 ROG). Auf die Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung weise ich hin.

Für das Vorhaben LanWin 5 (NOR-13-1) in Parallellage zum BalWin4- und LanWin1-Projekt gilt:

- Die in der Landesplanerischen Feststellung vom 30.03.2023 zum Vorhaben Landtrassen 2030 ergangenen Maßgaben sind zu beachten (Maßgaben der Kategorie I) bzw. zu berücksichtigen (Maßgaben der Kategorie II).
- Die in der Landesplanerischen Feststellung vom 30.03.2023 zum Vorhaben Landtrassen 2030 genannten Hinweise sind zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Feststellung zum Vorhaben Landtrassen 2030 ist im Internet unter www.arl-we.niedersachsen.de/Landtrassen-2030 eingestellt.

III. Hinweise

Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).
- Vorranggebiete Torferhaltung sind möglichst im Zuge der Detailtrassierung zu umgehen oder, soweit dieses nicht möglich ist, ohne Beeinträchtigungen der vorrangigen Zweckbestimmung zu queren.
Es ist erforderlich, eine Vereinbarkeit mit den vorrangigen Zweckbestimmungen zu erzielen, weil es sich bei der Festsetzung der betroffenen Vorranggebiete jeweils um eine schlussabgewogene raumordnerische Festlegung handelt, die als Ziel der Raumordnung gemäß § 4 ROG zu beachten ist. Im Planfeststellungsverfahren muss eine Vereinbarkeit nachgewiesen werden.
- Im Planungsraum ist eine Vielzahl von Leitungsprojekten geplant. Deshalb sollten die Tiefbauarbeiten für alle Erdkabelsysteme soweit wie möglich zeitlich gebündelt in einer Maßnahme erfolgen, um so die möglichen Auswirkungen auf Nutzungen wie Landwirtschaft und Erholung einschließlich Tourismus sowie die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Naturschutz, Boden und Kulturgüter/Bodendenkmalpflege zu minimieren.
In diesem Sinne sollten beim Bau des ersten Netzanbindungssystems bereits Leerrohre für das zweite System mit verlegt werden, welche nachträglich das Einziehen von Erdkabeln ermöglicht, ohne einen wiederholten Bodenaushub sowie Baustelleneinrichtung auf der Gesamtlänge der Trasse erforderlich zu machen.
Gemäß § 43j Energiewirtschaftsgesetz kann ein Vorhabenträger Leerrohre innerhalb eines Planfeststellungsvorhabens mit beantragen, dies liegt jedoch in der Entscheidungsgewalt der Vorhabenträger und kann nicht durch die obere Landesplanungsbehörde aufgegeben werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Gemeinde Ovelgönne erstellt unter dem Projekttitel „Transformation, Innovation und Wertschöpfung in Ovelgönne; Planerisches Entwicklungskonzept NordWestHub Großenmeer (TIWO)“ ein planerisches Entwicklungskonzept NordWestHub Großenmeer, um die Flächen rund um die technischen Anlagen des NordWestHubs für eine mögliche gewerblich-industrielle Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der in der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) aufgezeigten Innovationspotenziale zu untersuchen. Durch das Konzept soll am Standort des NordWestHubs eine strategische Entwicklung nachhaltiger Entwicklungspotenziale initiiert und planerisch umgesetzt werden. Am Projektende soll ein planerisches Entwicklungskonzept NordWestHub Großenmeer vorliegen, welches die räumliche Eignung im Bereich des NordWest-

Hubs nicht nur im Sinne der Netzentwicklungsplanung, sondern gleichzeitig auch als Gewerbe- und Industriegebiet mit guten Standortfaktoren und zukunftsorientiertem Entwicklungspotenzial in den strategischen Innovationsfeldern aufzeigt. Es dient als umsetzungsfähiges städtebauliches Entwicklungskonzept der späteren Bauleitplanung der Gemeinde. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderer Abstimmungsbedarf mit der Gemeinde Ovelgönne auch unter Einbindung des Landkreises Wesermarsch.

- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung des Erdkabelvorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Information der betroffenen unteren Landesplanungsbehörden

Die berührten unteren Landesplanungsbehörden erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernhard Heidrich